

Merkblatt Coaching

Für Leistungserbringer der IV-Stelle Kanton Bern

1 Ausgangslage

Voraussetzung für die Erteilung eines Coaching-Auftrages ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der IV-Stelle Kanton Bern und einem Leistungserbringer. Die in diesem Merkblatt unterschiedlich bezeichneten Coaching-Arten beziehen sich immer auf die Produktebeschreibung "Coaching" gemäss Leistungsvereinbarung, Anhang 5.1.

Auftraggeber in einem konkreten Einzelfall ist die zuständige Fachperson (EFP) der IV-Stelle. Sie wählt den passenden Anbieter und entscheidet nach dem Vorstellungsgespräch über den Auftrag. Die Coaching-Massnahme wird bezüglich Umfang und Dauer der versicherten Person mit Kopie an den Coaching-Anbieter zugesprochen.

Für jeden Coaching-Auftrag wird immer eine zutreffende Zielvereinbarung erstellt. Ausgenommen davon sind Verlängerungen, wenn sich die Ziele nicht verändert haben. Die Zielvereinbarung definiert die Ziele, die mit dem Coaching-Auftrag erreicht werden sollen und damit den Auftrag an den Coach im konkreten Fall. Nicht vereinbarte Ziele sind durch den Coach nicht zu verfolgen, ausser sie wurden mit der EFP nach Erstellung der Zielvereinbarung abgesprochen.

2 Auftragserteilung und Auftragsabwicklung

Beim Vorstellungsgespräch geht es ums Kennenlernen, um das Klären von Ausgangslage, Rahmenbedingungen, Zielen und um das Erstellen einer Zielvereinbarung. Kommt ein Auftrag zustande, erfolgt die schriftliche Leistungszusprache. Der Coach begleitet die versicherte Person und stellt die Zielerreichung gemäss Vereinbarung sicher. Der Coach informiert die EFP gemäss Absprache und bei besonderen Ereignissen oder unerwartetem Verlauf proaktiv (i.d.R. per E-Mail oder telefonisch) über den Stand und die Entwicklung bei der Zielerreichung. Bei Bedarf kann zudem ein Zwischengespräch durchgeführt werden (z.B. Überprüfung / Anpassung der Zielvereinbarung, Standortbestimmung, Anschlusslösung). Bei auftretenden Problemen oder veränderten Rahmenbedingungen (z.B. drohender Verlust des Arbeitsplatzes, Verschlechterung des Gesundheitszustandes, fehlende Motivation / Mitwirkung) informiert der Coach die EFP unverzüglich. Der Coach informiert die EFP auch über Einflüsse, welche nicht direkt die Arbeitssituation betreffen, jedoch aus Sicht des Coaches Auswirkungen auf die Integrationsbemühungen haben. Die EFP entscheidet jeweils über das weitere Vorgehen.

3 Auswertungsgespräch / Berichte

Der Coach nimmt zum vereinbarten Zeitpunkt Kontakt mit der EFP auf, um über den aktuellen Stand zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es wird ein Termin für das Auswertungsgespräch vereinbart (z.B. versicherte Person, Coach, Arbeitgeber, EFP). 5 Kalendertage vor dem Auswertungsgespräch liegt der EFP in jedem Fall ein provisorischer Bericht gemäss definiertem Inhalt/Raster vor. Beim Auswertungsgespräch werden der Verlauf aufgrund des provisorischen Berichtes, die Zielerreichung sowie das weitere Vorgehen besprochen. Der definitive Abschlussbericht liegt zusammen mit der Leistungsübersicht spätestens 10 Kalendertage nach Abschluss der Massnahme vor (s. [Wegleitung Berichtsvorlagen](#)).

4 Leistungsübersicht

Die Berichterstattung über die erbrachten Coaching-Leistungen erfolgt gemäss Vorgaben im Formular "Leistungsübersicht Coaching". Die Leistungsübersicht über das Coaching ist Teil des Schlussberichtes. Leistungsübersichten können von der EFP bei Bedarf auch als Bestandteil von Zwischenberichten angefordert

werden. Die Zustellung erfolgt an die zuständige EFP. Die Leistungsübersicht gilt nicht als Rechnung.

5 Vergütung

Die Leistungen für ein Coaching werden mit dem in der Leistungsvereinbarung festgelegten Stundenansatz vergütet. Es darf immer nur der effektiv geleistete zeitliche Aufwand für den entsprechenden Coaching-Auftrag verrechnet werden, d.h. Kontakte mit der versicherten Person und beteiligten Personen / Stellen, Reisewege und Administration. Dieselbe Arbeitszeit darf nie doppelt in Rechnung gestellt werden, beispielsweise als Coaching und gleichzeitig als andere Leistung. Das Vorstellungsgespräch für ein Coaching wird nur dann gemäss Aufwand vergütet, wenn es im Anschluss an das Vorstellungsgespräch zu einem Coaching-Auftrag kommt. Vorstellungsgespräche mit den Coaches und Arbeitgebern können immer zusätzlich zum zugesprochenen Leistungsumfang abgerechnet werden. Dazu müssen diese Vorstellungsgespräche bei der Rechnungsstellung mit dem dafür geleisteten Aufwand separat deklariert werden. Weitere Regelungen zur Vergütung finden sich in den allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

6 Arbeitgeberentschädigungen

Bei einigen Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen besteht die Möglichkeit, die Arbeitgeber für Mehraufwände zu entschädigen. Die dazu von den Leistungserbringern zu beachtenden Vorgaben sind in der Produktebeschreibung "Coaching" (Anhang 5.1) festgehalten.

7 Coachings zur Suche von Einsatzplätzen oder Stellen

Wenn es beim Coaching um die Suche von Lehrstellen, Schnupperlehrstellen, temporären Einsatzplätzen oder Arbeitsstellen geht, dann ist der vergütbare Aufwand begrenzt. Somit liegt hier ein Kostendach vor, das nicht überschritten werden darf. Daher ist auch im Einzelfall eine Erhöhung der Stundenzahl und Vergütung ausgeschlossen. Innerhalb des Kostendaches wird gemäss Ziffer 5 nur der geleistete Aufwand verrechnet.

7.1 Coaching zur Suche und Begleitung von Schnupperlehren

Maximales Kostendach	Total für den gesamten Coaching-Auftrag maximal 18 Coaching-Stunden
-----------------------------	---

Das Coaching zur Suche und Begleitung von Schnupperlehren richtet sich an Jugendliche, welche im Berufswahlprozess stehen. Die Jugendlichen werden vom Leistungserbringer bei der Suche und der Durchführung von 2 - 3 Schnupperlehren im ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Die einzelnen Schnupperlehren dauern in der Regel ca. 3-5 Tage. Ziele:

- Die Jugendlichen setzen sich mit praktischen Aspekten der Berufswahl und den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes auseinander. Sie vergleichen während den Schnupperlehren ihre Interessen und ihre Fähigkeiten mit den Anforderungen der gewählten Berufe und erhalten dadurch eine realistische Sicht ihrer beruflichen Chancen und Möglichkeiten
- Am Schluss der Begleitung Schnupperlehre haben die Jugendlichen eine klare Präferenz für einen Beruf, der bei Bedarf vertieft abgeklärt werden kann. Die Schnupperlehren geben erste Hinweise auf das Ausbildungsniveau und ob eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt möglich sein könnte

Ablauf / Inhalte

Der Leistungserbringer sucht gezielt Schnupperlehren im ersten Arbeitsmarkt und koordiniert diese falls nötig mit der Schule. Während den Schnupperlehren wird die versicherte Person vom Leistungserbringer unterstützt. Er holt am Ende einer Schnupperlehre die schriftliche Beurteilung des Arbeitgebers mittels [Beurichtungsformular](#) für Schnupperlehren des BIZ ein.

Falls der Berufswunsch bereits nach der 1. oder 2. Schnupperlehre geklärt ist, organisiert der Leistungserbringer in Absprache mit der EFP eine weitere Schnupperlehre in dem gewünschten Beruf in einem Betrieb mit anderen Strukturen (z.B. Klein- oder Grossbetrieb).

Zum Abschluss des "Coaching zur Suche und Begleitung von Schnupperlehren" erstellt der Coach immer einen schriftlichen Kurzbericht zuhanden der EFP. Ein Auswertungsgespräch erfolgt nur bei Bedarf.

7.2 Coaching zur Lehrstellensuche

Maximales Kostendach	Total für den gesamten Coaching-Auftrag maximal 18 Coaching-Stunden
-----------------------------	---

Das Coaching zur Lehrstellensuche richtet sich an versicherte Personen (primär Jugendliche und junge Erwachsene), welche die Berufswahl abgeschlossen haben und bei denen sich die Lehrstellensuche schwierig gestaltet. Die Versicherten werden vom Leistungserbringer bei der Suche einer Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Ziel ist der Abschluss eines passenden Lehrvertrages.

Vermittlungspauschale für eine Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt (Anhang 6.2)

Kommt es gemäss vorgängig erteiltem Auftrag im Rahmen eines Coachings zu einer Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt, wird nach Bestehen der Probezeit eine Vermittlungspauschale ausgerichtet. Dafür gelten die Vorgaben in der Produktebeschreibung "Vermittlungspauschale für eine Lehrstelle im ersten Arbeitsmarkt".

7.3 Coaching für die Suche eines temporären Einsatzplatzes

Maximales Kostendach	Total für den gesamten Coaching-Auftrag maximal 9 Coaching-Stunden
-----------------------------	--

Unterstützung bei der Suche eines passenden temporären Einsatzplatzes im ersten Arbeitsmarkt. Darunter fallen beispielsweise die Suche nach einem Praktikums- oder Praxisplatz während einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt, die Suche nach Einsatzplätzen für Arbeitsversuche oder Integrationsmassnahmen.

Ziele: Mit diesem Coaching soll ein passender Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt gemäss den von der EFP definierten Anforderungen gefunden werden.

7.4 Coaching zur Stellensuche

Maximale Intensität	9 Stunden / Monat; bei Erfolg zusätzlich eine Vermittlungspauschale (s. unten)
Maximale Dauer	Längstens 6 Monate

Der Coach unterstützt die versicherte Person, eine passende Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Ziele:

- Die versicherte Person unterzeichnet einen Arbeitsvertrag für eine unbefristete Anstellung. In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit der EFP auch eine befristete Anstellung resultieren
- Die Erwerbsmöglichkeiten der versicherten Person (Pensum, Lohn) werden angemessen ausgeschöpft
- Das Zumutbarkeitsprofil der versicherten Person wird berücksichtigt

Ablauf bei erfolgreicher Suche

Wird eine passende Stelle gefunden, informiert der Coach die EFP vor der Vertragsunterzeichnung darüber. Die EFP entscheidet, ob und ggf. wann ihrerseits ein Bedarf für eine gemeinsame Besprechung mit dem (zukünftigen) Arbeitgeber der versicherten Person besteht. Wird während der Dauer des "Coachings zur Stellensuche" eine Anstellung gefunden, kann der Rest der zugesprochenen Stunden für dieses "Coaching zur Stellensuche" bei Bedarf für das Coaching zur Begleitung am neuen Arbeitsplatz genutzt werden.

Vermittlungspauschale für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt (Anhang 6.1)

Kommt es im Rahmen eines Auftrages "Coaching zur Stellensuche" zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, dann wird nach Bestehen der Probezeit eine Vermittlungspauschale ausgerichtet. Dafür gelten die Vorgaben in der Produktebeschreibung "Vermittlungspauschale für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt".

Arbeitsversuch (Art. 18a IVG) aus einem Coaching zur Stellensuche

Grundsätzlich steht bei Bedarf auch im Rahmen des Coachings zur Stellensuche im Hinblick auf eine vorge-sehene Festanstellung ein Arbeitsversuch zur Arbeitserprobung zur Verfügung. Der Coach darf aber keine konkreten Zusagen machen, ohne dies vorgängig mit der EFP abgesprochen zu haben. Kommt es zu ei-nem Arbeitsversuch, dann ist dafür im Rahmen einer persönlichen Besprechung mit Arbeitgeber, versicher-ter Person, Coach und EFP eine Vereinbarung für einen Arbeitsversuch zu erstellen.

Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG) im Rahmen dieses Coaching-Auftrages

Grundsätzlich steht bei Bedarf im Rahmen des Coachings zur Stellensuche bei einer Festanstellung ein Einarbeitungszuschuss zur Verfügung. Das ist dann der Fall, wenn die Leistungsfähigkeit der versicherten Person während der Einarbeitungszeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht. Der Coach darf aber keine konkreten Zusagen machen, ohne dies vorgängig mit der EFP abgesprochen zu haben. Deshalb nimmt der Coach vor der Thematisierung des Einarbeitungszuschusses beim AG mit der EFP Rücksprache. Ist die EFP grundsätzlich mit dem Einarbeitungszuschuss einverstanden, wird die Ausrichtung eines Einar-beitungszuschusses im Rahmen einer persönlichen Besprechung mit AG, versicherter Person, Coach und EFP mit einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

8 Coachings parallel zu Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen

Mit Coachings, welche parallel zu den Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen stattfinden, soll der erfolgreiche Verlauf sowie die Zielerreichung gemäss Zielvereinbarung sichergestellt werden. Wenn für die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahme zuerst ein Einsatzplatz gesucht werden muss, wird dies mit einem Coaching gemäss Ziffer 7 durchgeführt. Findet ein Coaching parallel zu einer Abklärungs- oder Ein-gliederungsmassnahme statt, werden die Dauer und die Intensität eines Coachings individuell festgelegt. Die maximale Intensität von 18 Coaching-Stunden pro Monat stellt generell die maximale Obergrenze des vergütbaren Aufwands dar. Grundsätzlich wird aber nicht die maximale Intensität zugesprochen, sondern der voraussichtlich notwendige Coaching-Umfang. Dafür gelten folgende allgemeine Richtlinien:

Intensität	Zugesprochene Obergrenze für das Coaching pro Monat
Geringe Intensität	6 Stunden / Mt
Mittlere Intensität	12 Stunden / Mt
Hohe Intensität	18 Stunden / Mt

8.1 Coaching während einer beruflichen Abklärung

Dieses Coaching dient vorwiegend Jugendlichen, die vor der Berufswahl für eine erstmalige berufliche Aus-bildung stehen, der Abklärung eines Berufs im ersten Arbeitsmarkt, um die persönlichen und beruflichen Ressourcen, die Ausbildungsfähigkeit, das -niveau und/oder allfällige Unterstützungsmassnahmen festzu-stellen. Die Ziele dieser Massnahme sind

- die Abklärung der Ausbildungsfähigkeit im ersten Arbeitsmarkt
- die Abklärung, ob die Eignung für das gewählte Berufsfeld vorhanden ist

- das Eruiieren der schulischen und praktischen Ressourcen, des Umfangs der Ausbildungsbegleitung und allfälligen Unterstützungsmassnahmen
- das Treffen der Berufswahl und der Wahl des Ausbildungsniveaus

Die Dauer der beruflichen Abklärung wird in Absprache mit der EFP situations- und bedarfsgerecht festgelegt. Eine Folgemassnahme intern beim Leistungserbringer, welcher die Abklärung im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt hat, ist als Anschlusslösung ausgeschlossen.

8.2 Coaching zur Vorbereitung auf eine Ausbildung

Die Zielgruppe dieses Coachings sind vorwiegend Jugendliche, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Berufswahl haben und Unterstützung bei der Berufswahl durch praktische Arbeitserfahrungen benötigen. Die Ziele dieser Massnahme sind

- die Gewöhnung an die Anforderungen einer Ausbildung / des Arbeitsmarktes, sowie Förderung der entsprechenden sozialen und methodischen Kompetenzen
- das Treffen der Berufswahl und der Wahl des Ausbildungsniveaus
- die Vorbereitung auf den gewählten Ausbildungsweg durch individuelle Förderung
- die Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages im ersten Arbeitsmarkt

Eine Folgemassnahme intern beim Leistungserbringer, welcher die Vorbereitung im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt hat, ist als Anschlusslösung keine Option.

8.3 Coaching zur gezielten Vorbereitung auf eine Ausbildung

Dieses Coaching richtet sich an versicherte Personen, die über eine Anmeldung oder einen Vertrag für ihre erstmalige berufliche Ausbildung verfügen (Niveau EBA oder EFZ), jedoch noch einer gezielten Vorbereitung bedürfen. Ziel ist die individuelle Förderung von erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen sozialen, fachlichen und methodischen Fähigkeiten für die festgelegte erstmalige berufliche Ausbildung

8.4 Coaching während einer Ausbildung

Das "Coaching während einer Ausbildung" ist eine professionelle und auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung und Beratung der versicherten Person in einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt (z.B. erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Kurs, Praktikum). Ziele:

- Begleitung der versicherten Person unter Einbezug von Personen aus deren beruflichem Umfeld (z.B. Ausbildungsbetrieb und Berufsfachschule) während einer Ausbildung im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss
- Vorbereitung und Begleitung der versicherten Person auf eine Anschlusslösung / Anstellung im ersten Arbeitsmarkt nach Abschluss

8.5 Coaching während einer Integrationsmassnahme, einem Aufbautraining, einem Arbeitstraining, während der Arbeit zur Zeitüberbrückung, einem Arbeitsversuch, der Einarbeitung bei einer Festanstellung, dem Personalverleih und zum Arbeitsplatzertahl

Diese Coaching haben zum Ziel, den erfolgreichen Verlauf der entsprechenden Massnahmen sowie die Zielerreichung sicher zu stellen.